

deutsam sind. Die innerhalb dieser Grenzen aufgeklärten Tatsachen müssen Antwort auf die Fragen geben:

- Was ist durch wessen Verhalten geschehen?
- Wie konnte die Straftat unter unseren sozialistischen Verhältnissen geschehen?
- Was muß verändert werden, damit sich solche Straftaten künftig nicht wiederholen?

Die ersten zwei Fragen orientieren auf den Inhalt und den Umfang der im Ermittlungsverfahren notwendigen Beweisführung. Dazu gehören auch diejenigen Erkenntnisse über Tatsachen, die die Handlungsabläufe des untersuchten Ereignisses, seine Beziehungen zur konkreten gesellschaftlichen Situation, sein Wesen, seine Ursachen, Bedingungen und seine Folgen erklären sowie ferner solche Erkenntnisse, die die Persönlichkeit des Täters, seine berufliche und gesellschaftliche Entwicklung, seine Ideologie, seine Beweggründe zur Straftat, die auf ihn wirkenden kollektiven Kräfte und schließlich die Verhältnisse in seiner Umgebung adäquat widerspiegeln. Kennt man die Strafsache in der oben angedeuteten Breite und Tiefe, ist damit meistens auch bekannt, was veränderungsbedürftig ist. Durch die dritte Frage werden die Untersuchungsorgane dazu angeregt, ausgehend von der Erforschung des einzelnen Sachverhalts, in enger Zusammenarbeit mit der Schutzpolizei, den Abschnittsbevollmächtigten usw., mit den Leitern der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, mit den Vorständen der Genossenschaften und mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zielgerichtete Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung einzuleiten.

Um prüfen zu können, ob der Beschuldigte im Sinne einer bestimmten Strafrechtsnorm schuldig ist, ob und wie er zu bestrafen ist, müssen die einzelnen den Sachverhalt bildenden Fakten unter Berücksichtigung der Tatbestandsmerkmale des für die Straftat in Erwägung gezogenen Strafgesetzes festgestellt werden.

2.2. Die Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans

Schon aus dem sozialistischen Prinzip der Präsumtion der Unschuld folgt, daß der Beweis für die strafrechtliche Schuld des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan (bzw. durch den Staatsanwalt) geführt werden muß. Der Beschuldigte hat ein Recht, seine Unschuld oder seine im Vergleich mit der Beschuldigung eventuell geringere Schuld zu beweisen. Macht der Beschuldigte von diesem Recht keinen ausreichenden Gebrauch, so darf daraus nicht auf seine Schuld geschlossen werden. Er ist nicht verpflichtet, seine Unschuld oder geringere Schuld zu beweisen.